

Universitätslehrgang / Post-Graduate-Studium Executive MBA Regulation

Präambel

Die TU Wien ist bemüht, ihren technisch - naturwissenschaftlich ausgebildeten Absolventen und Absolventinnen, eine Weiterbildung anzubieten, die an ihre Ausbildung anknüpft und neue Berufsfelder und berufliche Perspektiven eröffnet.

Im Zuge der Liberalisierung der Europäischen Märkte und der Förderung des Wettbewerbes kommt der Regulierung besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Wirtschaftsordnung der EU hat sich Regulierung überall dort etabliert, wo behördennahe Betriebe im Bereich der Versorgung mit Infrastrukturleistungen monopolähnliche Stellungen erlangt haben (Utility Regulation). Besonders weit entwickelt sind dabei die Regulierungen im Bereich der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung und des schienengebundenen Verkehrs und allgemeinen Distributionssystemen mit hohen Skaleneffekten.

TechnikerInnen spielen eine entscheidende Rolle bei der Modellierung, Prozessanalyse und Bewertung der den zu regulierenden Unternehmungen zugrunde liegenden Technologien, Skaleneffekte und Markteintrittsbarrieren. Gemeinsam mit wettbewerblichen, ökonomischen und juristischen Analysen stellen sie die Grundpfeiler der Regulierung im Bereich der Regulierung der Infrastruktur dar.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

Regulierung ist eine multidisziplinäre Aufgabe, an der in der Regel sowohl TechnikerInnen, als auch WirtschaftswissenschaftlerInnen und JuristInnen gemeinsam arbeiten. Das gilt sowohl für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden, als auch für regulierte, oder potentiell von der Regulierung betroffene Unternehmungen und Institutionen. Ziel des Lehrganges ist es über die notwendige theoretische Fundierung hinaus die praktische Behandlung von Regulierungsfällen, von der Formulierung über die Vertretung bis zur Beurteilung an praktischen Fällen zu erlernen. Besonderer Wert wird dabei auf die korrekte Modellierung der zugrunde liegenden Technik anhand der Analyse der gängigen sektoralen Ansätze und auf das erfolgreiche Rollenspiel in praktischen Fällen gelegt.

Entsprechend der Zielsetzung umfasst die Zielgruppe TechnikerInnen und Personengruppen, die als Kunden und Kundinnen, betroffene Unternehmungen, Parteienvertreter und -vertreterinnen sowie Behördenvertreter und -vertreterinnen, fundiertes theoretisches Wissen und gleichzeitig Einblicke in die praktische Arbeit, in Anwendungen und die Gestaltung von Regulierungsprozessen in Europa, den USA und International erlangen wollen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Lehrgang umfasst 45 Semesterstunden und erstreckt sich über drei Semester.

2.2) Gliederung

Der Lehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er entsprechend den Fächern der Abschlussprüfung gegliedert (siehe Abschnitt 4)).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium oder eines vergleichbaren Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation und weiters, eine 5 jährige, mindestens jedoch 2 jährige berufliche Praxis.

3.2) Über die Aufnahme entscheidet der Studiendekan für die Angelegenheiten der Weiterbildung der TU Wien.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Fächer und der Masterthese

	SSt.
A. Ökonomische Grundlagen der Regulierung	10
B. Juridische Grundlagen der Regulierung	6
C. Modellierung Technischer Systeme	8
D. Regulierungsrechnung	6
E. Grundlagenprojekt	11
F. Masterthese	4
Summe	45

5) Lehrveranstaltungen (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A. Ökonomische Grundlagen der Regulierung:		
Einführung in die Regulierung	1	2
Makroökonomie	2	4
Mikroökonomie	2	4
Finance	2	4
Accounting	2	4
Case Studies	1	2
	10	20

B. Juridische Grundlagen der Regulierung:		
Wettbewerbsrecht	2	4
Regulierungsrecht	2	4
<u>Analyse von Entscheidungen</u>	<u>2</u>	<u>4</u>
	6	12
C. Modellierung Technischer Systeme:		
Technik 1 (Kommunikation)	2	4
Technik 2 (Energie)	2	4
Technik 3 (Infrastruktur)	2	4
<u>Technik 4 (Services)</u>	<u>2</u>	<u>4</u>
	8	16
D. Regulierungsrechnung:		
Regulatorische Rechnungslegung	2	4
Performancemessung	2	4
<u>Aufbau von Regulierungsprojekten</u>	<u>2</u>	<u>4</u>
	6	12
E. Regulierungsprojekt:		
Grundlagenprojekt und Projektplan	5	10
<u>Projektseminar</u>	<u>6</u>	<u>12</u>
	11	22
F. Masterthese		
	4	12
Summe	45	94

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching Einheiten einrichten.

6) Prüfungsordnung

6.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem Leiter einer Lehrveranstaltung. Dieser hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden wobei eine Mindestdauer von 1 Semesterstunde erhalten bleiben muss.

6.2) Der Prüfungserfolg eines Faches wird durch die mit den Semesterstunden gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive „,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Faches müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

6.3) Über die Anrechnung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der Studiendekan für die Angelegenheiten der Postgradualen Ausbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

6.4) Bei Anrechnung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung, das ersetzte Fach, mit der Anrechnungsnote eingerechnet.

6.5) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

6.6) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Leiter Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Lehrgangsleiter.

7) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden wenn nicht anders angekündigt in englischer Sprache abgehalten.

8) Lehrgangsleitung

8.1) Der Studiendekan für die Agenden der Postgradualen Ausbildung ernennt den Lehrgangsleiter / die Lehrgangsleiterin. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

8.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

9) Faculty

Der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Studienleitung die Faculty des Lehrganges.

10) Akademischer Grad

Die AbsolventInnen dieses Post-Graduate-Studiums bekommen den akademischen Grad

Executive MBA (Regulation)

der Technischen Universität Wien verliehen.

11) Qualitätsmanagement

11.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangslleitung regelmäßige Feedback Veranstaltungen - jedenfalls aber nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ein ganzes Fach - vorzusehen.

11.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

11.3) Die Lehrgangslleitung hat in regelmäßigen Abständen dem Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

11.4) Die Akkreditierung des Studiums ist nach dem ersten vollständigen Durchlauf einzuleiten.

12) Lehrgangsgebühr / Tuition Fee

12.1) Die Lehrgangsgebühr ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Center zu entnehmen.

12.2) Etwaige Anrechnungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht die zu entrichtende Lehrgangsgebühr.

12.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangslleitung Teile der Lehrgangsgebühr refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

13) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangslleitung sind generell vorbehalten.